

Gesetz
über einen Finanzausgleich mit den Gemeinden und
Landkreisen 1996 im Freistaat Sachsen
(Finanzausgleichsgesetz 1996 – FAG 1996)
Vom 12. Dezember 1995

§ 36

Änderung

der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Nach § 3 Abs. 2 der SächsGemO wird folgender Absatz 3 angefügt:

“(3) Auf Antrag einer Großen Kreisstadt kann die Erklärung von der Staatsregierung widerrufen werden. Der Widerruf ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen.”

§ 38

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 12. Dezember 1995

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister der Finanzen
Prof. Dr. Georg Milbradt